

## Tit. 9.5.2 RdSchr. 15c

### Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Ansprüchen bei einer Spende von Organen, Geweben oder Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen

## Tit. 9 – § 44a SGB V - Krankengeld bei Spende -> Tit. 9.5 – Dauer des Anspruches auf Krankengeld

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Ansprüchen bei einer Spende von Organen, Geweben oder Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 15c

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 9.5.2 RdSchr. 15c – Spende ohne Gesundheitsschaden

(1) Das Krankengeld nach § 44a SGB V wird für die Dauer des komplikationslosen Verlaufs der Spende geleistet.

(2) Für die Spende sollen die folgenden Zeitangaben und Aussagen als Orientierungshilfe dienen. Je nach individuellem Heilungsverlauf bzw. den beruflichen Anforderungen des Spenders sind Abweichungen hiervon denkbar. Sofern die erfahrungsgemäß übliche Arbeitsunfähigkeitsdauer ohne erkennbare Gründe und unter Beachtung der Besonderheiten überschritten wird, sollte durch die Krankenkasse geprüft werden, ob und ggf. wie lange auf Grund der individuellen Umstände noch Krankengeld nach § 44a SGB V gezahlt werden kann.

Art der Spende	Übliche Dauer der AU	
	Bei leichter bis mittelschwerer Tätigkeit	Bei schwerer Tätigkeit
Nierenlebenspende	bis 6 Wochen	bis 12 Wochen
Teilleberspende	bis 10 Wochen	bis 20 Wochen
Knochenmarkspende	bis 3 Tage	bis 5 Tage

(3) Wird die Arbeitsunfähigkeit nicht mehr durch die Spende, sondern nur noch durch eine Krankheit verursacht, endet der Krankengeldanspruch nach § 44a SGB V. Liegen anschließend die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 SGB V vor, so haben die Spender dann insoweit den allgemeinen Krankengeldanspruch nach § 44 SGB V gegenüber ihrer Krankenkasse, sofern dieser aus ihrem eigenen Versicherungsverhältnis abgeleitet werden kann (zum Anspruch auf Entgeltfortzahlung siehe Abschnitt 4.2 "Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit/Abgrenzung § 3 EFZG zu § 3a EFZG").